Schulen Fortbildung

Anne-Frank-Realschule

Gelungene Abschlußfeier 1992



Das Motto zur Entlassung der 58 Schülerinnen und Schüler bei der diesjährigen Abschlußfeier der Anne-Frank-Realschule lautete "Am Brunnen zu neuen Toren", und ein von Schülern im Technikunterricht selbst gefertigter Brunnen stand dann auch als Mittelpunkt im großen Rund der Eingangshalle, wo Konrektor Wolfgang Noller die Abschlußschüler, die Eltern, das Kollegium und die Ehrengäste herzlich begrüßte und die jungen Menschen zu ihrer erfolgreichen Prüfung zur Mittleren Reife beglückwünschte.

Rektor Wolfgang Lorch reflektierte in seiner Ansprache über das jahrtausendealte Brunnenmotiv mit seiner Symbolik.
Der Brunnen war mehr als nur die Wasserstelle. Hier spielte sich das Leben ab, hier kommunizierten die Menschen miteinander, hier war Gemeinschaft. So waren auch die sechs Jahre Schule für die abgehenden Realschüler lebendige Kommunikation um den Brunnen, aus dem das Wissen geschöpft wurde - und Wissen ist Leben.
Der Schulleiter schloß seine Worte mit dem Zuruf: "Glück auf nun zu neuen Toren!"

Während die Schülersprecherin Regina Broelhorst den Hinweis auf den wichtigen Lebensabschnitt mit dem Dank an die Lehrkräfte verband, hob Frau Stefanie Mertz als Vorsitzende des Elternbeirats die gute Kooperation zwischen Schulleitung und Eltern hervor. Auch wenn es gelegentlich kleine Reibungsflächen gab, konnten sie doch in vertrauensvoller Atmosphäre bereinigt werden.
Den Abschlußschülern wünschte Frau Mertz frischen Mut und Augenmaß auf dem weiteren Lebensweg.
Anschließend hatte man sich eine besondere Zeugnisausgabe vorgestellt. Aus der "Tiefe des Brunnens" wurden die Zeugnisse durch einen Schüler an der Seilwinde heraufgeholt und jedem überreicht.
Preise für herausragende Leistungen in den drei 10. Klassen erhielten:
Christine Becker, Tina Schröter (10a), Anja Dwors (10b), Anne Stephanie Gück und Ivonne Mackert (10c).
Den Preis für die musische Bestleistung an Sandra Neumaier überreichte die Vorsitzende der Fördergemeinschaft, Frau Rosita Hofheinz.
Auszeichnungen für gemeinschaftsdienliches Verhalten gingen an Sarah Germeshausen, Anne Gück und Ivonne Mackert.
Für seine Verdienste um die Schülerzeitung und die Organisation von Veranstaltungen mit Abgeordneten wurde Daniel Krüger geehrt. Er erhielt einen Buchpreis der Gemeinde Malsch, überreicht von Gertrud Büchler, stellvertretend für Bürgermeister Süss.

Umrahmt wurde die Feier von mehreren musikalischen und tänzerischen Schülerbeiträgen unter Leitung von Realoberlehrer Wieland Eppinger, dabei besonders hervorzuheben ein historischer Tanz aus dem 17. Jahrhundert in Renaissance-Kostümen.

Die Abschlußschüler selbst artikulierten sich mit trefflichen Spielszenen, wobei sie vornehmlich Erinnerungen an ihre Schulzeit in Szene setzten und kräftig mit Beifall bedacht wurden.

Thiebauthschule

Schulfest voller Erfolg

Am vorletzten Samstag feierte die Thiebauthschule ihr gut besuchtes Schulfest. Interessant ist die Abnahme des Abfallberges im Laufe der Jahre. 1978 fielen ohne Abfallvermeidungsmaßnahmen drei Container an. Vor zwei Jahren faßten wir die Umweltschutzkomponente erstmals ins Auge und entsorgten einen Container. Beim diesjährigen Fest fiel nur noch insgesamt ein Müllsack an. Erreicht wurde dieses Ergebnis durch konsequente Verwendung von Porzellangeschirr und Gläsern. Für die Spülarbeiten benötigten wir zwar mehr Personal als in den anderen Jahren, hatten aber auch genügend diesbezügliche Hilfsangebote. Teller und Gläser gingen in unerheblichem Umfang zu Bruch.

Amtliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes Oberfeld-Ettlingen-Bruchhausen (Oberfeld-Süd) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat am 20. Mai 1992 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes, genehmigt am 02.07.1975, im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes
Oberfeld - Stadtteil Bruchhausen (Oberfeld-Süd)
tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 12 BauGB)

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung beim Planungsamt der Stadt Ettlingen, Neuer Markt 9-11, Zimmer Nr. 6 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung, wenn die Verletzung der og. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder des aufgrund der GemO beim Zustandekommen als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ettlingen bekannt gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen hingewiesen; Entschädigungsansprüche sind schriftlich gegenüber der Stadt Ettlingen geltend zu machen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Ersatz verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Ettlingen, 1.Juli 1992

Bürgermeisteramt der Stadt Ettlingen
gez. Reinhard Frank, Bürgermeister

Manöver

Das Landratsamt Karlsruhe hat mitgeteilt, daß im Landkreis Karlsruhe ab sofort bis 30. Oktober ein Manöver der Bundeswehr stattfindet.

Manöverschäden sind beim Wehrbereichskommando V, Nürnberger Straße 184, 7000 Stuttgart, geltend zu machen.

Mitteilungen anderer Ämter

Badischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Beschäftigte in Privathaushalten anmelden

Die in Privathaushaltungen beschäftigten Personen (Hausgehilfinnen, Haushälterinnen, Köchinnen, Kindermädchen, Raumpflegerinnen usw.) sind kraft Gesetzes (§ 539 der Reichsversicherungsordnung - RVO) gegen Arbeitsunfall versichert. Dieser Versicherungsschutz umfaßt - mit Ausnahme von unentgeltlich tätigen Verwandten - auch die im Haushalt nur stundenweise oder vorübergehend Beschäftigten, wie z.B. Reinigungsfrauen, Haushaltshilfen, Au-pair-Mädchen, Babysitter, Haushaltspraktikantinnen und sonstige Aushilfen. Unfallversicherungsschutz besteht bei der Tätigkeit im Haushalt, auf Betriebswegen (z.B. bei Einkäufen) und auf dem Wege nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Zuständiger Versicherungsträger für Versicherte in Haushaltungen (§ 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO) ist in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe der **Badische Gemeindeunfallversicherungsverband, 7500 Karlsruhe, Waldhornplatz 1, Postfach 69 29, Tel. (0721) 6098-1.**

Der Badische Gemeindeunfallversicherungsverband ist als gesetzlicher Unfallversicherungsträger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt staatlicher Aufsicht.

Der Haushaltsvorstand ist für jede im Privathaushalt beschäftigte Person dem Gemeindeunfallversicherungsverband gegenüber anmeldepflichtig (§ 661 RVO), unabhängig davon, ob die/der Versicherte zur Krankenversicherung oder zur Rentenversicherung gemeldet oder eine private Haftpflicht- bzw. Unfallversicherung abgeschlossen ist. Die Anmeldepflicht besteht auch dann, wenn im Laufe eines Jahres nur gelegentlich oder kurzfristig eine Person im Privathaushalt beschäftigt wird. Kommt der Haushaltsvorstand vorsätzlich oder fahrlässig dieser Meldepflicht nicht nach, kann dies mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden (§ 773 RVO). Der jährlich zu entrichtende Beitrag wird von der Vertreterversammlung des Badischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes festgesetzt.

Die noch nicht erfaßten Haushaltsvorstände werden deshalb aufgefordert, ihre unfallversicherungspflichtigen Beschäftigten unter Angabe des Beschäftigungsbeginns und des wöchentlichen Beschäftigungsumfanges nunmehr zur gesetzlichen Unfallversicherung beim genannten Unfallversicherungsträger anzumelden. Weitere Auskünfte erteilt der Badische Gemeindeunfallversicherungsverband. Dort sind auch Anmeldeformulare erhältlich.

Handwerkskammer Karlsruhe

Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlußprüfung jetzt beantragen!

Wichtige Information der Handwerkskammer Karlsruhe für Lehrlinge

Neben der Ablegung der Gesellen-/Abschlußprüfung und dem vertraglichen Zeitablauf gibt es im Handwerk auch die Möglichkeit, bei besonders qualifizierten Leistungen, die Lehrabschlußprüfung vorzeitig abzulegen.

Die Handwerkskammer Karlsruhe macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlußprüfung oder auf Zulassung zur Gesellen-/Abschlußprüfung unter Befreiung vom Nachweis der Lehre oder auf Lehrzeitverkürzung **spätestens am 1. September** bei der Handwerkskammer Karlsruhe eingegangen sein müssen. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr, es sei denn, die Fristversäumung ist begründet. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die Fristversäumnisse wird bis 15. September gewährt.

Einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlußprüfung im Winter 1992/93 können alle Auszubildende stellen, die zwischem dem 1.4.1993 und dem 30.9.1993 auslernen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ein Zeugnisdurchschnitt im letzten Berufsschulzeugnis in den für die Gesellen-/Abschlußprüfung maßgeblichen Fächern von mindestens 2,0
- eine Beurteilung des Ausbildungsbetriebes, aus der hervorgeht, daß während der gesamten Ausbildungszeit über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht wurden und das Ausbildungsziel auch in der kürzeren Ausbildungszeit erreicht wird,
- bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der Eltern,
- Besuch der vorgeschriebenen Kurse in einem überbetrieblichen Ausbildungszentrum (z.B. BTZ),
- darüber hinaus die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen, wie die ordnungsgemäße Berichtsheftführung und Teilnahme an den vorgeschriebenen Zwischenprüfungen.

Antragsformulare können bei den Dienststellen der Handwerkskammer Karlsruhe in Karlsruhe, Bruchsal, Pforzheim, Baden-Baden und bei der Kreishandwerkerschaft Calw angefordert werden.

Bei Rückfragen:
vorzeitige Zulassung / Lehrzeitverkürzung - Herr Huber / Herr Klein (0721/164-37) ausnahmsweise Zulassung - Frau Sitter (0721/164-43).

 Amtsbl. Nr. 39 19.12.1980

Weihnachtsstunde im Schloßhof

24. Dezember 1980
16.00 Uhr

Dies ist eine herzliche Einladung an alle, die Freude an Lied und Wort zur Weihnachtszeit haben.

Wir werden hören und singen:

Stille Nacht	Musikverein, Bevölkerung
Gedicht	Kurt Müller-Graf
Vom Himmel hoch, o Englein kommt; Maria im Dornwald; Freu' Dich Erd' und Sternenzelt Satz E. Kutschinski	Eintracht-Chor
Gedicht	Kurt Müller-Graf
Engel haben Himmelslieder Satz Heinz Lemmermann	Gesangverein „Freundschaft"
Gnädig und barmherzig A. E. Grell, Satz Jakob Christ	
Gebet Jakov Gotovat	
Gedicht	Kurt Müller-Graf
O, du fröhliche	Musikverein, Bevölkerung

Unser Dank gilt allen Mitwirkenden.
Allen Mitbürgerinnen und Mitbürger wünschen wir ein segensreiches Weihnachtsfest.

Ihre Stadtverwaltung

Öffnungszeiten der Hallenbäder in Ettlingen über Weihnachten, Neujahr und Drei König

Die Hallenbäder in der Kernstadt Ettlingen und im Stadtteil Schöllbronn sind über Weihnachten, Neujahr und Drei König wie folgt geöffnet:

Mittwoch, 24. Dez. 8.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag, 25. Dez. geschlossen
(1. Weihnachtsfeiertag)

Freitag, 26. Dez. geschlossen
(2. Weihnachtsfeiertag)

Mittwoch, 31. Dez. 8.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag, 1. Jan. 81 geschlossen

Dienstag, 6. Jan. 81 geschlossen

Am 24. und 31. Dezember 1980 sind im Hallenbad Ettlingen keine Warmbadetage.

An den übrigen Tagen sind die Bäder zu den bekannten Zeiten geöffnet.

Gasölbetriebsbeihilfe

Alle beihilfeberechtigten Bezieher von Dieselkraftstoff werden gebeten, ihre Auszahlungsanträge zur Gasölbetriebsbeihilfe an den nachstehend aufgeführten Sprechtagen abzugeben:

Stadtteil Ettlingen-Spessart:
14. Januar 1981, in der Zeit von 8.30 bis 10.00 Uhr (Rathaus)

Stadtteil Ettlingen-Schöllbronn:
14. Januar 1981, in der Zeit von 10.30 bis 11.30 Uhr (Rathaus)

Stadtteil Ettlingen-Oberweier:
14. Januar 1981, in der Zeit von 14.00 bis 14.30 Uhr (Rathaus)

Stadtteil Ettlingen-Ettlingenweier:
14. Januar 1981, in der Zeit von 14.30 bis 15.30 Uhr (Rathaus)

Ergänzend hierzu wird noch mitgeteilt, daß für den Fall, daß für 1980 keine Dieselrechnungen vorgelegt werden können, der Antrag trotzdem abzugeben sind, da sonst die Anwartschaft auf die Verbilligung erlischt.

Die Anträge können auch beim Landwirtschaftsamt Karlsruhe-Augustenberg in der Zeit vom 7. Januar bis 15. Februar 1981 jeweils am Freitag abgegeben werden.

Übungen der US-Streitkräfte

Nach Mitteilung des Landratsamts Karlsruhe führen die US-Streitkräfte vom 1. Januar bis 31. März 1981, jeweils 3 Tage pro Monat, Bereitschaftsübungen im Landkreis Karlsruhe durch.

Manöverschäden sind beim Amt für Verteidigungslasten, Stephanienstraße 18, 7500 Karlsruhe, geltend zu machen.

Die Änderung des Bebauungsplans „Oberfeld-Nord" ist genehmigt.

Die durch Beschluß des Gemeinderats der Stadt Ettlingen vom 14. Februar 1979, R. Pr. Nr. 162 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplans mit Bauvorschriften für das o. g. Gebiet wurden nach § 11 BBauG i. d. F. vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) und § 111 Abs. 5, Satz 2 der LBO vom 20. Juni 1972 durch Erlaß des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 17. November 1980 genehmigt.

Gemäß § 12 Bundesbaugesetz wird der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung und Bauvorschriften, während der Dienststunden, ab 17. 11. 1980 bei der Stadtverwaltung Ettlingen – Planungsamt – Neuer Markt 9-11, II. OG., öffentlich ausgelegt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans wird nach § 155a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkraftreten dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieses Bebauungsplans verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976, Bundesgesetzblatt I, S. 2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.